

Vergabedienstsanweisung

für die Stadt Brakel

Inhaltsverzeichnis:

- 1. Geltungsbereich / Anwendungsbereich**
- 2. Grundlagen**
- 3. Vergabearten und Wertgrenzen**
- 4. Zentrale Submissionsstelle**
- 5. Ausschreibung**
- 6. Sicherheitsleistungen**
- 7. Vertragsstrafenregelung**
- 8. Urkalkulation**
- 9. Bekanntgabe öffentlicher Ausschreibungen**
- 10. Auftragserteilung**
- 11. Dokumentation**
- 12. Regelungen zu §§ 8 u. 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz**
- 13. Nachträge**
- 14. Abnahme**
- 15. Hinweis auf Ausschlusswirkung bei Schlusszahlungen**
- 16. Mitwirkung von Rat und Ausschüssen**
- 17. Rechtscharakter**
- 18. Inkrafttreten**

1.) Geltungsbereich / Anwendungsbereich

Die Vergabedienstsanweisung regelt das Verfahren und die Zuständigkeit für die Vergabe sowie die Ausführung von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen im Geschäftsbereich der Stadt Brakel.

Die Vergabedienstsanweisung gilt für alle Fachbereiche/Ämter der Stadt.

Im Interesse einer einheitlichen Verwaltungsführung und Korruptionsprävention gilt die Vergabedienstsanweisung gem. § 6 Abs. 2 EigVO auch für die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und Beteiligungen der Stadt. Dabei handelt es sich um „Wasserwerk“ und „Abwasserbetrieb“.

Bei der Vergabe von Aufträgen für Maßnahmen und Lieferungen, die mit Bundes- oder Landesmitteln oder sonstigen öffentlichen Mitteln gefördert werden, gelten zusätzlich die Bedingungen und Auflagen des jeweiligen Bewilligungsbescheides.

Zur Sicherstellung einer einheitlichen Verfahrensweise im Vergabeverfahren sind die Formulare aus dem Vergabehandbuch für die Durchführung von kommunalen Bauaufgaben in Nordrhein-Westfalen (KVHB NRW) bzw. bei Bedarf aus dem Vergabehandbuch des Landes NRW für die Vergabe von Leistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VHB-VOL NRW) verbindlich zu verwenden.

2.) Grundlagen

Für die Vergaben sind die nachfolgend aufgeführten Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden:

- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB)
- Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV)
- Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW)
- Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW)
- Korruptionsbekämpfungsgesetz (KorruptionsbG)
- Tariftreue- und Vergabegesetz NRW (TVgG NRW)
- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)
- Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL)
- Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)
- Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)
- Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz)
- Vergabehandbuch für die Durchführung von kommunalen Bauaufgaben in NRW (KVHB NRW)
- Vergabehandbuch für die Vergabe von Leistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VHB-VOL NRW).

3.) Vergabearten und Wertgrenzen

Grundsatz:

Der Vergabe von Aufträgen muss eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Eigenart der Leistung oder besondere Umstände eine beschränkte oder freihändige Vergabe rechtfertigen (§ 25 Abs. 1 GemHVO NRW).

Ausnahmen:

Die VOB enthält folgende Wertgrenzen (ohne Umsatzsteuer) unterhalb der EU-Schwellenwerte:

Freihändige Vergabe gem. § 3 Abs. 5 VOB/A

➤ 10.000 €

Bei Vergaben unter einem Wert von 10.000 € ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sowohl die öffentliche als auch die beschränkte Ausschreibung unzweckmäßig sind. In diesen Fällen ist die Freihändige Vergabe zulässig.

Beschränkte Ausschreibung gem. § 3 Abs. 3 VOB/A

➤ 50.000 € für Ausbaugewerke (ohne Energie- und Gebäudetechnik) Landschaftsbau und Straßenausstattung,

150.000 € für Tief-, Verkehrswege- und Ing.-bau sowie

100.000 € für alle übrigen Gewerke. Unabhängig von der Finanzierung dürfen Aufträge nicht gestückelt bzw. geteilt werden, um Wertgrenzen zu unterschreiten.

RdErl. des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW v. 26.11.2013 „Vergabegrundsätze für Gemeinden (GV)“

Die Vergabegrundsätze gelten ausschließlich bei öffentlichen Aufträgen, deren geschätzte Auftragswerte die EU-Schwellenwerte ohne Umsatzsteuer nicht erreichen.

Zur Vermeidung rechtlicher Risiken wird bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte **grundsätzlich die Anwendung** der Teile A (Abschnitt 1) und B der Verdingungsordnung **für Leistungen (VOL)** in der jeweils jüngsten Fassung **empfohlen**.

Der RdErl. v. 26.11.2013 bezieht sich inhaltlich auf den RdErl. des Ministeriums v. 06.12.2012 und beinhaltet im Wesentlichen die fortgesetzte Anwendung des Erlasses „Beschleunigung von Investitionen durch Vereinfachung im Vergaberecht“ v. 03.02.2009; **die Befristung gilt nunmehr bis zum 31.12.2018**. Demnach gelten für alle Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte bis zum 31.12.2018 die nachfolgend aufgeführten erhöhten Wertgrenzen:

- Freihändige Vergaben oder Beschränkte Ausschreibungen gem. VOL/A bis 100.000 € netto,
- Freihändige Vergaben gem. VOB/A bis 100.000 € netto,
- Beschränkte Ausschreibungen gem. VOB/A bis 1.000.000 € netto,
- Bei allen Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte ist die Anwendung der beschleunigten Verfahren grundsätzlich zulässig.

Somit besteht bis zum 31.12.2018 für alle öffentlichen Aufträge die vereinfachte Möglichkeit zur Durchführung beschränkter Ausschreibungen und freihändiger Vergaben, sofern die Vergabeverfahren innerhalb des Geltungszeitraums eingeleitet werden.

Die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bleiben dabei unberührt.

Schwellenwerte

Bei Erreichen der in § 2 Vergabeordnung (VgV) genannten Schwellenwerte sind die Vergabeverfahren zusätzlich nach den a-Paragraphen der VOB/A, der VOL/A bzw. der VOF durchzuführen.

Die festgelegten Schwellenwerte nach § 2 der aktualisierten VgV vom 15.10.2013 betragen ab dem 01.01.2014:

5.186.000 €	bei VOB-Verfahren,
207.000 €	bei VOL-Verfahren,
207.000 €	bei VOF-Verfahren.

4.) Zentrale Submissionsstelle

Die Vorbereitung und Durchführung der Submission von Öffentlichen und Beschränkten Ausschreibungen nach der VOL/VOB erfolgt durch die zentrale Submissionsstelle und zwar:

- a) Information gem. § 19 Abs. 5 VOB/A,
- b) Zentrale Zusammenstellung und Versand der Bieterunterlagen einschl. evtl. kostenmäßige Abwicklung,
- c) Sammlung und Verwahrung der Angebote unter Verschluss,
- d) Zentrale Durchführung der Submissionen einschl. Kennzeichnung (Perforierung) und erste Plausibilitätskontrolle,
- e) Erstellung der Anfrage gem. § 8 KorruptionsbG
- f) Erstellung der Anzeige gem. § 16 KorruptionsbG
- g) Information gem. § 20 Abs. 3 VOB/A
- h) Führung und Auswertung einer Vergabedatenbank
- i) Einrichtung sowie ständige Pflege einer Bieterdatenbank.

Personen, die mit der Planung und der Erstellung des Leistungsverzeichnisses sowie der betreffenden Bauüberwachung beschäftigt sind, dürfen an sämtlichen Tätigkeiten der Submissionsstelle nicht beteiligt sein.

Der Leiter der Submission, der Schriftführer und ein ggfls. weiterer hinzugezogener Mitarbeiter dürfen nicht mit der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen und Bearbeitung der Lieferung oder Leistung befasst sein. Diese Arbeiten sind vom Fachamt zu erstellen.

Die Leistungsverzeichnisse sind so umfassend, eindeutig und sachgemäß abzufassen, dass Missverständnisse in der Auffassung über die einzugehenden Verpflichtungen ausgeschlossen und für die geforderten Leistungen einwandfreie und genaue Preisermittlungen möglich sind.

Die Auftragsvergabe erfolgt durch die fachlich zuständigen Ämter.

5.) Ausschreibung

Die Ausschreibung wird grundsätzlich von der jeweiligen Fachabteilung vorbereitet.

Soweit freiberuflich Tätige (z. B. Architektur- und Ing.-Büros) die Verdingungsunterlagen erstellen, sind diese zumindest in den wesentlichen Punkten zu überprüfen. Die Stadt bleibt auch bei der Beauftragung Dritter für die ordnungsgemäße Durchführung des Vergabeverfahrens verantwortlich.

Bei Beschränkten Ausschreibungen werden mindestens drei Firmen angeschrieben, die die erforderlichen Voraussetzungen besitzen und über ausreichende technische und wirtschaftliche Mittel verfügen. Zudem sollte ein regelmäßiger Wechsel des Bieterkreises stattfinden, wobei in angemessenem Umfang auswärtige Bieter berücksichtigt werden.

Stundenlohnarbeiten dürfen nur im unbedingt erforderlichen Umfang in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 VOB/A).

Bedarfspositionen sind grundsätzlich nicht zu verwenden (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 VOB/A).

Leitfabrikate sind nur ausnahmsweise zulässig, falls der Auftragsgegenstand nicht hinreichend genau und allgemein verständlich beschrieben werden kann, dann jedoch mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ (§ 7 Abs. 4 u. 8 VOB/A).

Bauleistungen sind grundsätzlich in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art- oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben (§ 5 Abs. 2 VOB/A).

Die Unternehmen müssen auf Internetportalen oder im Beschafferprofil fortlaufend über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 € informiert werden (§ 19 Abs. 5 VOB/A).

6.) Sicherheitsleistungen

Unterschreitet die Auftragssumme 250.000 € ohne Umsatzsteuer, ist auf Sicherheitsleistungen für die Vertragserfüllung und regelmäßig auf Sicherheitsleistungen für die Mängelansprüche zu verzichten.

Grundsätzlich sollen bei freihändigen Vergaben und beschränkten Ausschreibungen sowohl im VOB-Bereich als auch im VOL-Bereich und im VOF-Bereich keine Sicherheitsleistungen gefordert werden.

Sofern eine Sicherheitsleistung für sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertrag gefordert wird, darf diese **5 Prozent** der Auftragssumme nicht überschreiten.

Die Sicherheit für Gewährleistungsbürgschaften beträgt grundsätzlich höchstens **3 Prozent** der Abrechnungssumme.

Das Vergabehandbuch enthält die hierzu nötigen Formulare (Nr. 511/512)

7.) Vertragsstrafenregelung (s. § 9 Nr. 5 VOB/A)

8.) Urkalkulation

Ab einer Auftragssumme von 50.000 € sollte vor Auftragsvergabe von dem künftigen Auftragnehmer die Angebotskalkulation – die sog. Urkalkulation – in verschlossener Form angefordert werden. Die zuständige Fachabteilung hat deren fristgerechte Rückgabe sicherzustellen.

9.) Bekanntgabe öffentlicher Ausschreibungen

Öffentliche Ausschreibungen und Teilnahmewettbewerbe werden in den einschlägigen Veröffentlichungsmedien bekannt gegeben.

Ergänzend zu der ausführlichen Veröffentlichung sollte in den örtlichen Tageszeitungen ein kurzer Hinweis auf die Ausschreibung erfolgen.

Zusätzlich sollte im Internet auf der Homepage der Stadt auf die jeweilige öffentliche Ausschreibung/Teilnahmewettbewerb hingewiesen werden.

10.) Auftragserteilung

Die Aufträge und Nachträge sind grundsätzlich schriftlich zu erteilen. Wird in begründeten Fällen ein Auftrag mündlich oder fernmündlich erteilt, ist er unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

Der erteilte Auftrag ist nach § 20 Abs. 3 VOB/A auf geeignete Weise -z. B. in Internetportalen oder im Beschafferprofil – zu veröffentlichen, wenn bei Beschränkten Ausschreibungen (ohne Teilnahmewettbewerb) der Auftragswert 25.000 € und bei Freihändigen Vergaben 15.000 € übersteigt.

Die Aufträge werden wie folgt erteilt und unterzeichnet:

a) Der **Rat entscheidet** über Auftragsvergaben:

Nach öffentlicher Ausschreibung ab 300.000 €

Nach beschränkter Ausschreibung ab 100.000 €

Nach Freihändiger Vergabe ab 50.000 €.

b) Der **Fachausschuss** (HA/BetrA) **entscheidet** über Auftragsvergaben:

Nach öffentlicher Ausschreibung ab 100.000 € bis 300.000 €

Darunter entscheidet der Bürgermeister/Betriebsleiter.

Nach beschränkter Ausschreibung ab 50.000 € bis 100.000 €, darunter entscheidet der Bürgermeister/Betriebsleiter.

Nach Freihändiger Vergabe ab 25.000 € bis 50.000 €

darunter entscheidet der Bürgermeister/Betriebsleiter.

11.) Dokumentation

Für jede Vergabe ist vom zuständigen Fachbereich eine Dokumentation in Form eines Vergabevermerks zu fertigen. Hierzu kann auf das Vergabehandbuch zurückgegriffen werden. Die einzelnen Stufen des Verfahrens pp. sind dabei zu dokumentieren.

Mit der Dokumentationspflicht kommt der Auftraggeber dem Transparenz- und Gleichbehandlungsgebot gem. § 97 GWB nach. Der Vermerk ist bedeutsam für die Kontrolle durch die Nachprüfungsbehörden oder für den Fall von Rechtsstreitigkeiten, dient aber auch der Eigenkontrolle.

Die Nichterfüllung der normierten Dokumentationspflicht ist nach ständiger Rechtsprechung eine schwerwiegende Verletzung des Transparenzgebotes.

12.) Regelungen zu §§ 8 u. 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz

Die Submissionsstelle ist verpflichtet, bei Vergaben ab einem Auftragswert von 25.000 € bei Liefer- und Dienstleistungen und von 50.000 € bei Bauaufträgen eine Anfrage an die Informationsstelle zu richten, ob Eintragungen hinsichtlich der Bieterin/des Bieters oder der Bewerberin/des Bewerbers vorliegen.

Bei Vergaben von Aufträgen, deren Wert 200.000 € übersteigt und die keine Inhouse-Geschäfte darstellen, zeigt die zentrale Submissionsstelle diese der Gemeindeprüfungsanstalt NRW an. Die Anzeige ist auf den hierfür vorgesehenen und von der GPA NRW zur Verfügung gestellten Vordrucken vorzunehmen (§ 16 KorruptionsbG)

13.) Nachträge

Nachtragsaufträge sind grundsätzlich schriftlich zu erteilen. Die Auftragserteilung ist so rechtzeitig zu veranlassen, dass die Entscheidungsbefugnis nicht beeinträchtigt wird.

Die Preise der Nachtragsangebote sind auf der Grundlage der Preisvereinbarungen des Hauptangebotes auf Angemessenheit zu prüfen. Die sachliche Prüfung der Nachträge ist zu dokumentieren. Im Übrigen s. § 2 VOB/B.

14.) Abnahme

Eine förmliche Abnahme und Anfertigung einer Niederschrift ist erforderlich incl. Abnahmeprotokoll.

Bei Beanstandungen sind evtl. Mängelverfolgungen und –beseitigungen zu dokumentieren.

15.) Hinweis auf Ausschlusswirkung bei Schlusszahlungen

Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten ist bei jedem Vertrag ein Anschreiben über die Schlusszahlung mit Hinweis auf die Ausschlusswirkung zu erstellen. Das Vergabehandbuch bietet Vordrucke an.

16.) Mitwirkung von Rat und Ausschüssen

Siehe auch Ziffer 10, Auftragserteilung.

Bei Auftragsvergaben an Rats- bzw. Ausschussmitglieder ist zu prüfen, ob eine Genehmigung des Rates gem. § 11 der Hauptsatzung der Stadt Brakel erforderlich ist.

Gem. § 11 Abs. 2 Buchst. b) der Hauptsatzung bedürfen Verträge keiner Genehmigung, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat .

17.) Rechtscharakter

Die vorliegende Vergabedienstanweisung regelt ausschließlich innerdienstliche Angelegenheiten. Sie begründet keinerlei Rechte oder Pflichten für den Auftragnehmer.

18.) Inkrafttreten

Diese Vergabedienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergaberichtlinie v. 01.03.2003 in der aktuellen Fassung außer Kraft.

Stadt Brakel, den 20.03.2014

Der Bürgermeister

Hermann Temme